

## **Gebietsänderungsvereinbarung**

Der Gemeinderat Griebo hat mit Beschluss Nr. GRI-BV-038/2005 vom 17.10.2005 beschlossen, dass die Gemeinde Griebo nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Griebo sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ der Eingliederung der **Gemeinde Griebo** in die Lutherstadt Wittenberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Lutherstadt Wittenberg und die Gemeinde Griebo folgende

### **Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **§ 1**

#### **Eingliederung**

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die **Gemeinde Griebo** aufgelöst und in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert.

#### **§ 2**

#### **Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Griebo auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Lutherstadt Wittenberg angerechnet.
2. Die Einwohner der Gemeinde Griebo haben nach der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Einwohner der Lutherstadt Wittenberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Lutherstadt Wittenberg zur Verfügung.

#### **§ 3**

#### **Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Griebo gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte Lutherstadt Wittenberg stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Heimatverbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

## § 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde Griebö wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Die Regelungen nach den Sätzen 1 - 3 werden in die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg aufgenommen. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder auf \_\_\_ Personen bestimmt.

## § 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der **Gemeinde Griebö** auch nach der Eingliederung zu erhalten.
2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Griebö festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Lutherstadt Wittenberg Bestand und Betrieb folgender in der **Gemeinde Griebö** vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:

- Begegnungsstätte
- Sportstätten
- Friedhof
- Spielplätze
- Kindertagesstätte
- Jugendklub
- Freiwillige Feuerwehr

Diese Verpflichtung der Lutherstadt Wittenberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in einem solchen Fall zu hören.

## § 6 Aufgaben des Ortschaftsrates, Budget

Die Lutherstadt Wittenberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:

1. Heimatspflege
  - 1.1. Durchführung des Dorffestes
  - 1.2. Pflege vorhandener Partnerschaften
  - 1.3. Fortschreibung Ortschronik
  - 1.4. Zuschuss an die Kirchengemeinde der Ortschaft
2. Sporteinrichtungen
  - 2.1. Unterhaltung und Betreuung der Sporthalle (Mehrzweckhalle)
  - 2.2. Unterhaltung und Betreuung des Sportplatzes mit Sportlerheim
  - 2.3. Unterhaltung und Betreuung der Kegelbahn
3. Grünanlagen
  - 3.1. Pflege von Grünanlagen
4. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze

- 4.1. Unterhaltung und Betreuung des Jugendclubs
- 4.2. Unterhaltung und Betreuung des Seniorenclubs
- 4.3. Unterhaltung der Spielplätze

#### 5. Förderung von Kultur, Sport und Soziales

- 5.1. Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg vom 22.05.2002  
Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen und der Gemeinde Griebö werden von der Lutherstadt Wittenberg übernommen.

Die für die Punkte 1-5 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg in Form eines vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg festgelegten Budgets veranschlagt.

6. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
7. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

### § 7

#### Rechtsnachfolge

1. Die Lutherstadt Wittenberg tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Griebö an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der **Gemeinde Griebö** an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Lutherstadt Wittenberg über.
2. Die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen der Gemeinde Griebö ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Lutherstadt Wittenberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der **Gemeinde Griebö** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg über.
4. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Griebö gehen auf die Lutherstadt Wittenberg über. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagenmittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
5. Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Griebö in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im **Ortsteil Griebö** verwendet. Diese Regelung wird auf 5 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung begrenzt.
6. Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages abgeschlossen waren, werden keine rückwirkenden Ausbaubeiträge erhoben.

### § 8

## Ortsrecht

1. Im Gebiet der Gemeinde Griebo gilt mit Wirkung der Eingliederung das Ortsrecht der Lutherstadt Wittenberg.  
Die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 4 anzupassen.
2. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, bereits begonnene bzw. im Verfahren befindliche Bauleitplanungen fort zu führen, soweit nicht der Ortschaftsrat andere Entscheidungen trifft. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Griebo überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.  
Die Gemeinde Griebo wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen der Lutherstadt Wittenberg neu beginnen.

## § 9 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Griebo bleibt bis zum Ende des bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die Gemeinde Griebo wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Abs. 1 hinausgehende Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

## § 10 Investitionen

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Griebo begonnene Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen:
  - Weiterführung bis zum endgültigen Abschluss der bestehenden Sanierungsprogramme „Städtebausanierung ländlicher Bereich“ und „Dorferneuerung“
  - Fertigstellung der Baumaßnahme Sanierung Kegelbahn
2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Lutherstadt Wittenberg im Gebiet der **Ortschaft Griebo** die unten aufgeführten Investitionen vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen vorrangig vor allen anderen Investitionen im Ortsteil bereitgestellt werden.
  1. Reparatur/Instandsetzung Schulstraße
  2. Fertigstellung Jugendclub
  3. Parkplatz Mehrzweckhalle
  4. Erneuerung Straßenbeleuchtung
  5. Ausbau Gehweg Mittelweg-Nudersdorfer Weg

## § 11

## **Personalübergang**

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Griebo richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128,129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Griebo wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Lutherstadt Wittenberg vornehmen.
3. Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Coswig, der die Gemeinde Griebo bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

## **§ 12 Kindertagesstätte**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, die Kindertagesstätte in der Ortschaft Griebo bedarfsgerecht zu erhalten und weiterzuführen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder mangelnder Bedarf (Bedarfsfeststellung analog § 5 Abs. 2) aus der gemeindebezogenen Bevölkerungsentwicklung (Kinderzahl) entgegenstehen.
2. Ein Trägerwechsel der Kindertagesstätte ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Griebo möglich.

## **§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Lutherstadt Wittenberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der zurzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Griebo besteht als Ortsfeuerwehr der Lutherstadt Wittenberg fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung bleiben im Ortsteil Griebo.
3. Der bisherige Gemeindefeuerwehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Griebo in der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg.
4. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Griebo zu.

## **§ 14 Besondere Vereinbarungen**

1. Die Lutherstadt Wittenberg führt die Vermögensauseinandersetzung der **Gemeinde Griebo** mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig durch.
2. Die Lutherstadt Wittenberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Griebo betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.
3. Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente der Einwohner der

Gemeinde Griebo auf Grund von Straßenumbenennungen in Zusammenhang mit der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg notwendig sind, werden anfallende Kosten durch die Lutherstadt Wittenberg getragen.

4. Die sich zum Zeitpunkt der Eingliederung im Besitz der Gemeinde Griebo befindlichen Aktienanteile an der ENVIA-M können nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates veräußert werden. Der bei einer Veräußerung erzielte Erlös wird für Investitionen im Bereich der Ortschaft Griebo verwendet.
5. Das Bürgerbüro der Stadt wird einmal wöchentlich zu einer festgelegten Sprechzeit einen Bürgerservice im Ortsteil Griebo anbieten. Eine Sprechstunde des Ortsbürgermeisters wird innerhalb dieses Zeitrahmens festgelegt, um eine Unterstützung für den Ortsbürgermeister zu gewährleisten.
6. Bis zum Ende der Wahlperiode erhalten die Vertreter der Gemeinde Griebo ihre Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den 01.01. \_\_\_\_ bestimmend war, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
7. Die Lutherstadt Wittenberg wird sich für die Anbindung der Ortschaft Griebo an den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einsetzen.
8. Die Lutherstadt Wittenberg wird in der Ortschaft Griebo das notwendige Personal zur Erledigung spezieller gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung halten.
9. Bei der Ermittlung der örtlichen Ausbauepflogenheiten nach § 242 Abs. 9 BauGB für die einzugliedernde Gemeinde Griebo ist weiterhin maßgeblich das Gebiet der Gemeinde in den Grenzen vom 03. Oktober 1990.
10. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages eingeschulten Kinder (Grund- und Sekundarschule) besteht die freiwillige Option des Wahlrechtes, die vorhandene Schuleinrichtung mit der Klasse bis zum Abschluss der Schule zu besuchen.

## **§ 15 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben. Bis zum Ablauf der ersten Amtszeit des nach § 4 gebildeten Ortschaftsrates behält dieser als zuständige Stelle für die bisherige Gemeinde Nudersdorf die Auslegungsbefugnis. Für etwaige spätere Einigungs- oder Auslegungserfordernisse wird die Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung angerufen.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

Griebo, den \_\_\_\_\_

Lutherstadt Wittenberg, den \_\_\_\_\_

(Ganzer)  
Bürgermeister  
Gemeinde Griebo

(Naumann)  
Oberbürgermeister  
Lutherstadt Wittenberg

## **Anlage zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Griebö ( § 6 Abs. 2 )**

Die **Gemeinde Griebö** ist in folgenden Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen Mitglied.

### **Zweckverbänden:**

- Abwasserzweckverband Coswig(Anhalt)

### **Verbänden:**

- Unterhaltungsverband Fläming Elbaue

### **Vereinigungen:**

- Keine Mitgliedschaften

Des Weiteren bestehen folgende Verträge und Kapitalbeteiligungen.

### **Verträge:**

- Konzessionsvertrag mit envia M
- Stromlieferungsverträge mit envia M
- Konzessionsverträge (Wasser, Gas) mit Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg
- Winterdienstvertrag
- Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung
- Vertrag mit Stadt- und Landschaftsplanung

### **Kapitalbeteiligungen:**

- keine